

Werterhalt Kanalisation; öffentliche Leitungen und private Liegenschaftsentwässerung 2025; Auftragsvergabe; Verpflichtungskredit; Genehmigung

#### **Sachverhalt**

Das Ingenieurbüro Gujer AG hat das Jahresprogramm der Arbeiten 2025 und die Honorarofferten in der Höhe von CHF 64'860.00 (inkl. MwSt.) für die Werterhaltung der Kanalisation (öffentliche Leitungen) und CHF 70'265.00 (inkl. MwSt.) für die Werterhaltung Kanalisation (private Anschlussleitungen 2025) erstellt. Dies ergibt einen Gesamthonorarbetrag in der Höhe von CHF 135'125.00 (inkl. MwSt.).

Das Jahresprogramm sieht für das Jahr 2025 die folgenden Arbeiten vor:

Projekte	Ingenieurarbeiten	Fremdleistungen
	in CHF	in CHF
Öffentliche Kanalisation		
Kanalreinigung Teilgebiet Ost	6'000.00	21'000.00
Kanalsanierung öffentliche Leitungen inkl. Sa-	17'000.00	50'000.00
nierungsabnahmen		
Zustandserfassung Kanalisation Teilgebiet Ost	20'000.00	25'000.00
Garantieabnahme 2020	2'000.00	3'000.00
Zustandserfassung Schächte	15'000.00	
Nebenkosten	0.00	1'000.00
Total exkl. MWST	60'000.00	100'000.00
MwSt. 8,1%	4'860.00	8'100.00
Total inkl. MWST	64'860.00	108'100.00
Total Öffentliche Kanalisation inkl. MWST	172'960.00	

Private Anschlussleitungen		
Weiterbearbeitung priv. Anschlussleitungen	15'000.00	
Zustandsaufnahmen priv. Anschlussleitungen	50'000.00	26'000.00
Nebenkosten		4'000.00
Total exkl. MWST	65'000.00	30'000.00
MwSt. 8,1%	5'265.00	2'430.00
Total inkl. MWST	70'265.00	32'430.00
Total private Anschlussleitung inkl. MWST	102'695.00	

Total Ingenieurarbeiten inkl. MWST	135'125.00	
Total Fremdleistungen inkl. MWST	140'530.	00

Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag (Öffentliche Kanalisation von CHF 172'960.00 [inkl. MWST] und private Anschlussleitungen von CHF 102'695.00 [inkl. MWST]) von CHF 275'655.00 (inkl. MWST).

# Erwägungen

Die Unterhaltsarbeiten am Kanalisationsnetz sind im Jahresprogramm 2025 des Ingenieurbüros Gujer AG detailliert begründet. Es handelt sich um den ordentlichen und notwendigen Unterhalt zur Werterhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen.

Im Budget 2025 sind in der Investitionsrechnung ein Betrag in der Höhe von CHF 172'960.00 (inkl. MWST) für die Kanalreinigung Teilgebiet Ost und Teilsanierung öffentliches Kanalisationsnetz und ein Betrag in der Höhe von CHF 102'695.00 (inkl. MWST) für die Zustandsaufnahmen der privaten Hausanschlüsse, also total CHF 275'655.00 (inkl. MWST) eingestellt.

Die Ausgaben in der Höhe von CHF 172'960.00 (inkl. MWST) für die öffentliche Kanalisation und die Ausgaben in der Höhe von CHF 102'695.00 (inkl. MWST) für die privaten Anschlussleitungen, total CHF 275'655.00 (inkl. MWST), sind aufgrund § 103 Gemeindegesetz (GG, SR 131.1) gebunden, da gestützt auf den Generellen Entwässerungsplan (GEP) jährlich werthaltende Massnahmen am Kanalisationsnetz getroffen werden müssen.

## Der Gemeinderat beschliesst:

- 1. Das Jahresprogramm 2025 für die Werterhaltung der Kanalisation wird gemäss Aufstellung des Ingenieurbüros Gujer AG vom 18. Dezember 2024 genehmigt.
- 2. Der Bruttokredit von CHF 275'655.00 (inkl. MWST) wird als gebundene Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung 2025 bewilligt.

Konto 7201.5030.90

(Kanalisationsnetz, Teilsanierung)

CHF 172'960.00 (inkl. MWST)

Konto 7201.5290.91

(Zustandsaufnahmen Private HA)

CHF 102'695.00 (inkl. MWST)

- 3. Das Ingenieurbüro Gujer AG wird mit der Durchführung der Ingenieurarbeiten in der Gesamthöhe von CHF 135'125.00 (inkl. MWST) für die Werterhaltung der Kanalisation (privat und öffentlich) gemäss Honorarofferten vom 18. Dezember 2024 beauftragt.
- 4. Mitteilung an:
  - Ingenieurbüro Gujer AG, Philipp Schoch, Hofwisenstrasse 50a, 8153 Rümlang
  - Roger Meyer, Leiter Bau
  - Ruth Weber, Tiefbauvorsteherin
  - Andrea Knoblauch, Leiterin Finanzen
  - Akten

Für richtigen Auszug:

**GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN** 

Mark Staub Gemeindepräsident Simon Knecht Gemeindeschreiber

Versand: 26. Februar 2025

#### **Amtliche Publikation am 28.02.2025**

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) erhoben werden.

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist